



**Tanzsportclub
Bad Bevensen e.V.**

Mitglied im Kreissportbund Uelzen und im Niedersächsischen Tanzsportverband e. V.



TSC Bad Bevensen

Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1

- Allgemeines -

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und Gebühren.

§ 2

- Beitragshöhe, Mahnungen -

Der Beitrag pro Mitglied beträgt z. Zt.

Euro 12,-- pro Monat für Erwachsene

Euro 07,-- pro Monat für Jugendliche unter 18 / Auszubildende / Studenten

Euro 06,-- pro Monat für passive Mitglieder.

Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt einen Monatsbetrag.

Ein Wechsel von „Aktiv“ zu „Passiv“ ist zu jedem Quartalsbeginn möglich.

Der Vorstand ist berechtigt, in Härtefällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

Bei Nichtzahlung werden bis zu zwei Mahnungen erteilt. Diese können in elektronischer, in schriftlicher Form oder in einem persönlichen Gespräch erfolgen.



Tanzsportclub Bad Bevensen e.V.

Mitglied im Kreissportbund Uelzen und im Niedersächsischen Tanzsportverband e. V.



§ 3

- Zahlungsweise -

Mit Antrag zur Mitgliedschaft wird jedes Mitglied dazu aufgefordert, eine entsprechende widerrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen und ein Girokonto bei einem Kreditinstitut zu unterhalten, das dem Lastschriftverfahren angeschlossen ist.

Der Mitgliedsbeitrag ist am Ende eines jeden Monats für den nächsten Monat im Voraus ohne Mahnung fällig.

Die monatlichen Beiträge werden im Voraus je nach Antragswunsch, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich am Anfang des jeweils gewählten Abbuchungszeitraumes im Lastschriftverfahren eingezogen.

Lediglich im 1. Quartal wird der jeweilige Beitrag erst ca. 10 Tage nach der Mitgliederversammlung eingezogen (für den Fall, dass Beitragserhöhung bzw. Senkung beschlossen wurden.).

Mitglieder, deren Lastschriften uneingelöst zurückkommen, erhalten eine kostenpflichtige Mahnung. Eventuell von Banken berechnete Rückbuchungsgebühren werden den säumigen Mitgliedern weiterbelastet.

Bleibt ein Mitglied vier Wochen nach der Mahnung seinen Beitrag weiterhin schuldig, ist der Verein berechtigt, den offenen Betrag zwangsweise einzuziehen. Die dadurch entstehenden Kosten, wie Inkassogebühren, Anwalts- und Gerichtskosten gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.

§ 4

- Zahlung nach Kündigung -

Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben, haben den Beitrag weiter zu entrichten, bis ihr Austritt gemäß den Bestimmungen der Satzung wirksam wird.

§ 5

- Rückerstattung von Aufwendungen -

Aufwendungen, die der Verein im Interesse einzelner Mitglieder oder Gruppen macht, sind von diesen unverzüglich zurückzuerstatten.